

19.09.2012

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Bärbel Bas, Dr. Karl Lauterbach, Elke Ferner, Dr. Edgar Franke, Angelika Graf, Steffen-Claudio Lemme, Hilde Mattheis, Mechthild Rawert, Dr. Carola Reimann, Dr. Marlies Volkmer

zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drucksache 17/9852)

Entwurf eines achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (8. GWBÄndG)

vor dem Ausschuss für Gesundheit

Der Ausschuss für Gesundheit wolle beschließen:

I. Der Ausschuss für Gesundheit stellt fest:

Für die gesetzliche Krankenversicherung soll durch den Gesetzentwurf das Kartellrecht zur Grundlage des Kassenwettbewerbs werden. Krankenkassen würden damit wie Unternehmen behandelt werden. Als Konsequenz unterlägen Fusionen von gesetzlichen Krankenkassen der Kontrolle des Bundeskartellamtes. Kooperationen und einheitliches Handeln von Kassen wären grundsätzlich verboten, es sei denn, Ausnahmen vom Kooperationsverbot würden explizit erlaubt.

Der Ausschuss für Gesundheit lehnt dieses Vorhaben strikt ab. Es birgt die Gefahr, dass bewährte Kooperationen verboten, grundlegende Instrumente der Selbstverwaltung wie der Gemeinsame Bundesausschuss demontiert und nationale Regelungskompetenzen an die europäische Ebene abgegeben werden müssten. Sollte der Europäische Gerichtshof auf der Grundlage der geplanten Regelungen zu der Einschätzung gelangen, dass es sich bei den gesetzlichen Krankenkassen um Unternehmen handelt, würde das europäische Wettbewerbsrecht für das gesamte deutsche Gesundheitswesen gelten, also auch für die Beziehungen der Krankenkassen zu Ärzten, Krankenhäusern, Apotheken usw.. Ausnahmen vom Kooperationsverbot wären dann kaum vorstellbar, ebenso Beschränkungen des Marktzugangs für internationale Wettbewerber. Im Ergebnis gingen die bisherigen Gestaltungsmöglichkeiten unserer Gesundheitsversorgung verloren. Der Weg in die Privatisierung der Gesundheitsversorgung wäre vorgezeichnet.

II. Der Ausschuss für Gesundheit fordert die Bundesregierung auf, umgehend einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen. Dabei sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

Das deutsche Gesundheitswesen ist gekennzeichnet durch einen pragmatischen Mix von staatlicher Administration, korporatistischen Verträgen der gemeinsamen Selbstverwaltung und Wettbewerb auf der einzelwirtschaftlichen Ebene. Ein vertragliches Miteinander dieser unterschiedlichen ordnungspolitischen

Steuerungsansätze sichert das öffentlich-rechtliche Rahmenwerk des Sozialgesetzbuchs.

Das Kartellrecht hat sich als ungeeignet für die Regulierung des Wettbewerbs im Gesundheitswesen erwiesen. Das betrifft sowohl die bereits umgesetzte Geltung des Kartellrechts für die Beziehungen zwischen Kassen und Leistungserbringern als auch die nun geplante Geltung des Kartellrechts für die Beziehungen der Kassen untereinander und zu den Versicherten.

Statt dessen soll ein klarer sozialrechtlicher Handlungsrahmen für den Wettbewerb im Gesundheitswesen geschaffen werden. Dieser ist im Sozialrecht zu verankern und durch eine sozialrechtliche Aufsicht und gegebenenfalls die Sozialgerichtsbarkeit zu überwachen.

Berlin, den ... September 2012